

Verordnungsblatt

des Wiener Magistrates.

I.

12. Jänner

1933.

Erlässe der Magistratsdirektion.

1. Elektrolager der M. Abt. 44, Auflassung.
2. Kontrahentenrechnungen, Auszahlung an nicht empfangsberechtigte Personen.
3. Verwaltungsstrafverfahren, Geschäftsvereinfachung bei den magistratischen Bezirksämtern.
4. Kanalisationswesen, Verrechnungsstelle.
5. Grundbuchsämter, Parteienstunden*).
6. Konzessionsabgabe, Bemessungskompetenz.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.
Ledigensteuer, Befreiung.

Sozialversicherung der Bediensteten ausländischer Dienststellen und exterritorialer Personen.

Rumänische Staatsangehörige, Verlängerung der Registrierungsfrist.

Tschechoslowakische Staatsangehörigkeit, Verlust.

Reparatur von Füllfedern, Gewerbeberechtigung.
Pfscherwesen, Bekämpfung.
Malergewerbe, Berechtigung zum Färben von Hausfassaden.

Gerichtliche Entscheidungen.

Mutwillensstrafen.
Wiederaufnahme des Verfahrens.
Zahntechniker, Verwendung von Röntgenapparaten.

Literatur.

„Das Unterhaltsschutzgesetz“ von Dr. Wilhelm Urt und Dr. Erwin Pichler-Drexler.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen:

- A) im Bundesgesetzblatte,
B) im Landesgesetzblatte.

*) Nur im Verordnungsblatte verlaublich.

Erlässe der Magistratsdirektion.

1. Elektrolager der M. Abt. 44, Auflassung.

M. D. / R. 473/31. Wien, am 6. Dezember 1932.
(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Das Elektrolager des Wirtschaftsamtcs wird mit 31. Dezember 1932 aufgelassen. Anforderungen von Elektromontage- und Beleuchtungsmaterial haben ab 1. Jänner 1933 bei der M. Abt. 27 b zu erfolgen. Der Zugang zur Ausgabestelle ist über die Rampe im Hof 5 des Neuen Rathauses. Die Ausgabe erfolgt nur Montag, Mittwoch und Freitag zwischen 8 und 15 Uhr.

Die bisher üblichen Anforderungsscheine (weiße Fichen-druckforre) sind auch in Zukunft zu verwenden. Für jene Stellen, die eigene Kredite zu verwalten haben, wird die Belastung im Wege der Betriebsbuchhaltung Wirtschaftsamt erfolgen.

2. Kontrahentenrechnungen, Auszahlung an nicht empfangsberechtigte Personen.

M. D. 6532/32. Wien, am 20. Dezember 1932.
(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Es hat sich der Fall ereignet, daß ein Angestellter eines städtischen Kontrahenten einer Faktura eigenmächtig einen fremden Erlagschein angeschlossen hat und auf diese Art der Gemeinde Wien den Fakturenbetrag herauslocken wollte. Die zuständige Betriebsbuchhaltung hat die gegenständliche Faktura, obwohl sich kein diesbezüglicher Zahlungsvermerk des Kontrahenten auf der Rechnung befand, zur Auszahlung mit dem fremden Erlagschein abjustiert. Die Rechnung wäre auch tatsächlich zu Unrecht an einen Dritten ausbezahlt

worden, wenn nicht zufällig eine Amtshandlung wegen vorgemerkter Verbote in der M. Abt. 4 notwendig gewesen wäre, durch die der beabsichtigte Betrug aufgedeckt wurde.

Zur Vermeidung einer Schädigung der Gemeinde Wien durch Auszahlung von Kontrahentenrechnungen an nicht verfügbare dritte Personen wird hienit angeordnet, daß in Zukunft fremde Erlagscheine nur dann angenommen werden dürfen, wenn sich auf den Fakturen ein entsprechender Zahlungsvermerk des Kontrahenten (zum Beispiel zahlbar mit beiliegendem Erlagschein an Herrn N. N. oder an eine bestimmte Bank oder Sparkasse) befindet, der vom Kontrahenten besonders unterfertigt ist. Ebenso darf eine Adjustierung der Fakturen für dritte Personen nur dann vorgenommen werden, wenn der obigen Vorschrift entsprochen wurde.

3. Verwaltungsstrafverfahren, Geschäftsvereinfachung bei den magistratischen Bezirksämtern.

M. D. 5681/32. Wien, am 21. Dezember 1932.

(An die M. Abt. 1, 5, 6, 13, 14, 42, 46, 49 und 53, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an die Direktion des Rechnungsamtcs, an die Vorstände des Steuerdienstes, des Rassendienstes, des Ernährungsdienstes und des Einhebungsdienstes, an die Rechnungs- und Fachrechnungsabteilungen und die Marktamtcsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Bezirksabteilungen des Einhebungsdienstes und an die Leitung des städtischen Gefangenhauses.)

Ungeachtet mehrfacher, auf eine Beschleunigung des Strafverfahrens und des Strafvollzuges zielender Maßnahmen ist die Behandlung der Strafakten durchaus noch keine befriedigende. Die Raschheit ist aber die wesentliche Voraussetzung für die Wirksamkeit der Strafe. Da nunmehr durch die Verwaltungsstrafgesetznovelle 1932 einzelne Hemmnisse für

eine expeditiv Behandlung der Strafakten weggeräumt sind, wird zur Beschleunigung und Vereinfachung des Strafverfahrens und des Strafvollzuges bei den von den magistratischen Bezirksämtern zu behandelnden Straffällen verfügt:

I. Bezirksamt, Strafreferenten.

Die Strafreferenten haben in der Regel binnen acht Tagen nach dem Einlangen der Strafanzeige die Strafverfügung auszufertigen oder die erste Ladung an den Beschuldigten (Aufforderung zur Rechtfertigung) hinauszugeben oder die etwa erforderliche Erhebung zu veranlassen. Nicht Erschienene sind, wenn ihre Einvernahme unerlässlich ist, binnen acht Tagen neuerlich unter Androhung der Vorführung zu laden, nötigenfalls ist die Vorführung binnen weiteren acht Tagen zu veranlassen. Der Grundsatz, daß Strafakten in der Regel nicht länger als acht Tage unbearbeitet bleiben dürfen, ist tunlichst auch während der Urlaubszeit und in Erkrankungsfällen zu beachten. Bei Urlauben und Erkrankungen von Strafreferenten hat daher eine gegenseitige Vertretung der Strafreferenten nach Weisung des Bezirksamtsleiters stattzufinden.

Bei der Aufnahme der Strafverhandlungsschriften sind die Parteien unbedingt über ihre Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse zu befragen und die bezüglichen Angaben dem Vordruck entsprechend anzuführen.

Bei der mündlichen Verkündung von Straferekenntnissen sind die Parteien vom Strafreferenten unter Hinweis auf den sonst eintretenden Arrestvollzug zur Selbstzahlung (sofort bar oder binnen längstens acht Tagen durch die Post) aufzufordern. Jene Parteien, die sich nicht zur Selbstzahlung bereit erklären, sind zu befragen, ob sie den Strafbetrag bezahlen können oder ob sie sich ungeachtet des hiedurch bedingten Arrestvollzuges für zahlungsunfähig erklären. Die bezüglichen Parteierklärungen sind in der Strafverhandlungsschrift in der Spalte 9 unter dem Datum kurz festzuhalten („Zahle sofort“, „Werde binnen acht Tagen mit der Post einzahlen“, „Bin zahlungsunfähig“). Im letzteren Falle sind die Strafakten vom Strafreferenten rechts oben auf dem Mantelbogen mit Farbstift durch A (Arrest) zu kennzeichnen. Gibt die Partei keine Erklärung ab, so ist an der oben angegebenen Stelle der Strafverhandlungsschrift zu vermerken: „Bedenkzeit vorbehalten“.

Die Selbstzahlung ist die rascheste Art des Strafvollzuges. Die Aufforderung hiezu hat daher unbedingt in allen Fällen und mit dem erforderlichen Nachdruck zu geschehen. Ebenso muß einer Partei, die sich zur Selbstzahlung bereit erklärt hat, unter allen Umständen die Gelegenheit hiezu geboten werden. Zu diesem Zwecke ist der Strafakt so gleich dem Führer des Strafeingangsbuches zur Ausfolgung einer Kassenanweisung oder eines Erlagscheines (Abschnitt II) zu übermitteln. Bei beabsichtigter Zahlung mit der Post kann jedoch auch der Strafreferent der Partei einen Erlagschein ausfolgen, in dessen mittleren Teil er den Namen des Bestraften, den zu überweisenden Betrag (Strafbetrag zuzüglich Strafkostenbeitrag) und (oben) den Tag der Strafverkündung eingesetzt hat. Letzterer Vorgang ist bei der Expositur Stadlau in allen Fällen der beabsichtigten Selbstzahlung einzuhalten.

Strafakten, bei denen die Partei sogleich eine mündliche Berufung angebracht hat, sind vom Strafreferenten rechts oben auf dem Mantelbogen mit Farbstift durch B (Berufung) zu kennzeichnen.

Die Verwarnung (§ 21 B.St.G.) hat in Form einer einfachen Niederschrift auf dem Akte zu erfolgen.

Für den Spruch nach § 44, Absatz 3, lit. a, B.St.G. (Kontumazverfahren) und nach § 49, Absatz 3, B.St.G.

(schriftlicher Einspruch gegen eine Strafverfügung) ist die zweiseitige Druckform für die Strafverhandlungsschrift zu benutzen (Druckform 72 a des Gem.Mag.Gpp.).

Dieselbe Druckform ist auch für die Niederschrift nach § 44, Absatz 3, lit. b, B.St.G. (Geständnis) zu verwenden. Hinsichtlich der Befragung der Partei nach ihren Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnissen, der Aufforderung zur Selbstzahlung und der Befragung über die Zahlungsunfähigkeit gilt das oben Gesagte.

Die Akten über alle von den Strafreferenten ausgesprochenen Straferekenntnisse sind noch am selben Tage dem Führer des Strafeingangsbuches zu übermitteln.

Für die Behandlung von Einsprüchen und Berufungen sowie von Nachsichts- und Milderungsansuchen gilt ebenfalls die allgemeine Norm, daß Strafakten in der Regel nicht länger als acht Tage unbearbeitet bleiben dürfen.

Parteien, die zur mündlichen Vorbringung eines Einspruches gegen das Ausmaß der auferlegten Strafe (§ 49, Absatz 2, B.St.G.) im Amte erscheinen, sind unbedingt über ihre Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse zu befragen und ihre bezüglichen Angaben in der Niederschrift anzuführen.

Bei Berufungen, Einsprüchen gegen das Strafausmaß, Nachsichts- und Milderungsansuchen hat in allen Fällen, in denen es sich um eine Geldstrafe von nicht mehr als 20 S handelt, die Einholung einer Äußerung der Bezirksvertretung über die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse des Bestraften zu unterbleiben.

Die Entscheidung über Stundungs- und Ratenansuchen ist dem Bezirksamtsleiter vorbehalten.

Stundungen von Strafzahlungen werden nur ganz ausnahmsweise und bei Vorliegen besonderer Verhältnisse zu bewilligen sein, wenn die Partei offenbar zahlungswillig, im Augenblick aber nicht zu zahlen in der Lage ist und mit Grund anzunehmen ist, daß die Partei später zahlungsfähig sein wird.

Bei Ratenansuchen ist gewissenhaft zu prüfen, ob die Partei zahlungswillig und voraussichtlich im Stande ist, die Raten einzuhalten, oder ob sie nicht nur eine Verzögerung herbeiführen will. Ratenansuchen ist überdies in der Regel nur dann stattzugeben, wenn eine Rate sofort bezahlt wird. Mehr als fünf Raten sind — und auch diese nur bei höheren Beträgen — unter keinen Umständen zu bewilligen. Besonders strenge werden Ratenansuchen zu beurteilen und nur in ganz besonders rüchswürdigen Fällen zu genehmigen sein, die erst nach einer vom Einhebungsdienst vorgenommenen Transferierung oder nach Einleitung des Arrestvollzuges vorgebracht werden. Eine zweite Ratenbewilligung ist, wenn bereits einmal ein Terminverlust eingetreten ist, in der Regel nicht zu erteilen.

Die Einholung einer Äußerung der Bezirksvertretung über die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse aus Anlaß von Stundungs- und Ratenansuchen hat ebenfalls zu unterbleiben.

Hinsichtlich des Strafvollzuges haben die Strafreferenten die Aufgabe:

1. Die vom Führer des Strafeingangsbuches vorbereiteten Vollstreckungsaufträge, die mit dem Strafakte an sie gelangen, daraufhin zu prüfen, ob sie aktenmäßig und gemäß den im folgenden gegebenen Weisungen ausgestellt sind und ob insbesondere die Strafkostenbeiträge richtig eingesetzt sind. (Die Kassenanweisungen selbst — mit den vorbereiteten Zahlungsanzeigen (Abschnitt II) — werden vom Führer des Strafeingangsbuches direkt dem vom Bezirksamtsleiter bestimmten Zeichnungsberechtigten zur Fertigung vorgelegt.)

2. Auf Grund der Aktenlage zu prüfen, ob die Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Grund anzunehmen ist. Diese Frage wird bei allen A-Akten ohne weiteres zu bejahen, bei den übrigen Strafakten aber nach den persönlichen Verhältnissen des Bestraften (Veruf, Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse), der Art der Uebertretung, der Höhe der Geldstrafe, der etwa dem Amte bekannten Erledigung früherer Straffälle durch Zahlung oder Arrestvollzug, schließlich mit Rücksicht auf den Umstand zu beurteilen sein, daß die in Aussicht gestellte Selbstzahlung nicht erfolgt, bei Vorhalt einer Bedenkzeit keine weitere Erklärung eingelangt ist, somit die vom Referenten unter Hinweis auf den Arrestvollzug erfolgte Zahlungsaufforderung ohne Erfolg blieb, bei Strafverfügungen die dort enthaltene Zahlungsaufforderung wirkungslos geblieben ist. Je nach dem Ergebnisse dieser Prüfung ist der Vollstreckungsauftrag an den Einhebungsdienst oder an das städtische Gefängnis auszufertigen.

3. Die erfolgte Ausfertigung auf dem Mantelbogen durch Eintragung des Datums und der Chiffre je nach der Ausfertigung des Vollstreckungsauftrages für den Einhebungsdienst oder für das städtische Gefängnis bei dem Vordruck für die Fachrechnungsabteilung oder das städtische Gefängnis ersichtlich zu machen, womit der Referent zugleich auch die nach Punkt 1 erfolgte Ueberprüfung bestätigt.

4. Bei einlangenden Zahlungsanzeigen für Strafen, bezüglich deren der Vollstreckungsauftrag im Laufen ist, den Strafvollzug und zwar noch am Tage des Einlangens der Zahlungsanzeige beim Einhebungsdienst (in kurzem Wege oder mit Dienstzettel) oder beim städtischen Gefängnis (mit Druckform 189 des Gem. Mag. Exp.) unter Vermerk auf dem Mantelbogen zu fiornieren.

5. Die erledigten Strafakten zu überprüfen und die Enderledigung vorzubereiten, wobei in allen Fällen, in denen eine Geldstrafe anders als durch Bezahlung erledigt wird (Arrestvollzug, Einstellung des Strafverfahrens, Verjährung, Nachsicht, Aufhebung), der Fachrechnungsabteilung ein vom hiezu bestimmten Zeichnungsberechtigten gefertigter Veränderungsausweis zu übermitteln ist.

Die den Straferferenten nach Obigem zufallenden Aufgaben können auch einem Beamten als Strafvollzugsreferenten des Bezirksamtes übertragen werden.

II. Kanzlei, Führer des Strafeingangsbuches.

Allgemeine Grundsätze für die kanzleimäßige Behandlung der Strafakten und die Vereinfachung des Strafvollzuges.

1. Der Führer des Strafeingangsbuches hat zugleich mit der Ausfertigung der Kassenanweisung im Durchschreibungsverfahren eine Zahlungsanzeige und einen Vollstreckungsauftrag vorzubereiten. Hiefür wird eine neue Druckform aufgelegt (Druckform 59 des Gem. Mag. Exp.). In diese ist der Strafbetrag und der Strafkostenbeitrag dem Vordruck gemäß einzutragen. Die Summe ist jedoch, worauf besonders aufmerksam gemacht wird, nicht einzutragen.

2. Die Ausfertigung der Kassenanweisung hat ohne Verzug zu erfolgen, die Kassenanweisung ist immer zugleich mit der Zahlungsanzeige nach Einholung der Unterschrift des hiezu bestimmten Zeichnungsberechtigten sogleich der Rechnungsabteilung zu übermitteln. Der Vollstreckungsauftrag wird jedoch zum Akte gegeben und erst nach Rechtskraft der Strafe in Lauf gesetzt.

3. In das Strafeingangsbuch sind Strafen erst nach Rechtskraft und zwar im Zeitpunkt der Einleitung des Strafvollzuges einzutragen. Die Eintragung beschränkt sich auf den Vermerk des Strafbetrages (bei primären Arrest-

strafen des Ausmaßes der Arreststrafe) und der Kassenanweisungs-Nummer; ein Vermerk über den Strafkostenbeitrag entfällt.

4. Eine Uebermittlung der Strafakten an den Rechnungsdienst und an das städtische Gefängnis hat ausnahmslos zu unterbleiben. Der Strafvollzug wird durch Uebermittlung des Vollstreckungsauftrages an den Einhebungsdienst oder an das städtische Gefängnis eingeleitet.

5. Die Strafakten sind nach erfolgter Bestrafung vom Führer des Strafeingangsbuches zu verwahren und zwar getrennt nach

- a) solchen, bei denen die Rechtskraft abgewartet wird (Fristakten) und
- b) solchen, bei denen die Einhebung der Geldstrafe oder der Arrestvollzug eingeleitet ist (Vollzugsakten).

Die ersteren sind nach der auf den Akten vorgemerkten Frist, die letzteren nach Kassenanweisungs-Nummern geordnet zu halten.

6. Die Ausfertigung der Strafverfügung, die schriftliche Ausfertigung des Straferkenntnisses, die Versendung der Kassenanweisung, die Versendung und das Rücklangen des Vollstreckungsauftrages, die Verständigung der Anzeiger und Interessenten, die Verständigung des städtischen Gefängnisses von der erfolgten Bezahlung, schließlich der Akten- gang zwischen dem Straferferenten und der Kanzlei werden im Strafeingangsbuch nicht ausgetragen. Die über Parteien eingekommenen Erledigungen, Vorlagen an Oberbehörden, Versendungen an andere Dienststellen sowie das Rücklangen von Strafakten in beiden letzteren Fällen sind wie bisher in das Strafeingangsbuch einzutragen.

Im einzelnen:

Die Kassenanweisungen sind fortlaufend zu numerieren. Zu diesem Zwecke ist eine Vormerkung in Heftform zu führen, die die fortlaufende Nummer der Kassenanweisung, die Geschäftszahl des Strafeingangsbuches und den Zunamen der Partei zu enthalten hat. Die Kassenanweisungs-Nummer ist auch auf dem Strafsakto zu vermerken.

Bei beabsichtigter Barzahlung ist die Kassenanweisung sofort auszufertigen und nach Einholung der Unterschrift des hiezu bestimmten Zeichnungsberechtigten samt der vorbereiteten Zahlungsanzeige der Partei auszufolgen, die an die Rechnungsabteilung zu weisen ist. Nach Kassenschluß sind in der Regel Erlagscheine nach dem folgenden Absatze auszufolgen. Besteht aber die Partei auf der Barzahlung, so ist ihr auch nach Kassenschluß eine Kassenanweisung auszufolgen.

Bei beabsichtigter Postzahlung ist der Partei ein mit der Kassenanweisungs-Nummer versehener Erlagschein, in den der zu überweisende Betrag (Strafbetrag samt Strafkostenbeitrag) einzusetzen ist, auszufolgen.

Bei Strafverfügungen und bei der schriftlichen Ausfertigung von Straferkenntnissen ist der Partei zugleich mit der Strafverfügung (dem Straferkenntnis) ein mit der Kassenanweisungs-Nummer versehener Erlagschein, in den der zu überweisende Strafbetrag (bei Straferkenntnissen zugleich des Strafkostenbeitrages) eingesetzt ist, zuzumitteln.

Nach Abendung der Kassenanweisung an die Rechnungsabteilung sind die B-Akten unter Anschluß des vorbereiteten Vollstreckungsauftrages sofort wieder dem Straferferenten vorzulegen. Bei den übrigen Strafakten hat der Führer des Strafeingangsbuches nach Anschluß des Vollstreckungsauftrages auf dem Mantelbogen beim Vordruck „Frist“ den zehnten Tag nach Verkündung des Straferkennt-

nisses, im Falle einer schriftlichen Ausfertigung eines Straf-
erkenntnisses und bei Strafverfügungen den zehnten Tag nach
der Zustellung zu vermerken und die Strafakten nach diesen
Fristen geordnet aufzubewahren. Langt eine Berufung, ein
Einspruch, ein Nachsichts- oder Milderungsansuchen ein, so
ist die Eingabe nach Eintragung in das Strafeingangsbuch
(Ordnungsnummer) mit dem Strafakte dem Strafreferenten
zu übergeben. Langt keine solche Eingabe ein, so ist der Akt
mit dem Berichte, daß keine Eingabe eingelangt ist, dem
Strafreferenten vorzulegen.

Nach Rücklangen des Aktes vom Strafreferenten ist der
Vollstreckungsauftrag entsprechend zu expedieren, die Strafe
im Strafeingangsbuch zu vermerken und der Strafakt bei
den Vollzugsakten aufzubewahren.

Führt das über einen Einspruch gegen eine Straf-
verfügung durchgeführte ordentliche Verfahren zu einer Ein-
stellung oder einer Verwarnung, so ist der Vollstreckungs-
auftrag zu vernichten. Der Fachrechnungsabteilung ist ein
Veränderungsausweis zu übermitteln.

Führt das ordentliche Verfahren in einem solchen
Falle zu einer rechtskräftigen Geldstrafe in der gleichen oder
in verschiedener Höhe, so ist der alte Vollstreckungsauftrag,
der keinen Strafkostenbeitrag enthielt, zu vernichten und
eine neue Kassenanweisung, die als *Austausch-Kassen-*
anweisung zu bezeichnen ist, zur alten Kassenanweisungs-
Nummer auszufertigen. Eine neue Kassenanweisungs-
Nummer darf immer nur für die ursprüngliche Strafe, nie
aber bei einer Aenderung des Strafbetrages oder des Straf-
kostenbeitrages vergeben werden. Die Austausch-Kassen-
anweisung ist samt der Zahlungsanzeige sogleich der Rech-
nungsabteilung zu übermitteln, der Strafakt wie bei anderen
Straferkenntnissen zu behandeln.

Bei der Intimation von Entscheidungen über Be-
rufungen, Nachsichts- oder Milderungsansuchen ist der
Partei zugleich mit der Entscheidung ein Erlagschein (wie
oben bei der schriftlichen Zustellung von Straferkenntnissen)
zuzumitteln. Ergibt sich nach dieser Entscheidung eine Ver-
änderung des Strafbetrages oder des Strafkostenbeitrages,
so ist der Vollstreckungsauftrag zu vernichten und eine Aus-
tausch-Kassenanweisung auszufertigen und an die Rechnungs-
abteilung zu übermitteln. Zehn Tage nach der Zustellung der
Entscheidung — die Frist ist auf dem Mantelbogen zu ver-
merken — ist der Strafakt mit dem (neuen) Vollstreckungs-
auftrag dem Strafreferenten vorzulegen.

Auch bei den A-Akten ist die Kassenanweisung normal
auszufertigen, der Vollstreckungsauftrag jedoch durch Bei-
setzung eines „A“ rechts oben mit Farbstift zu kennzeichnen.
Nach Vollzug der Arreststrafe ist der Fachrechnungsabteilung
ein Veränderungsausweis zu übermitteln.

Den von der Rechnungsabteilung einlangenden
Zahlungsanzeigen (Voll- und Restzahlungen) hat der Führer
des Strafeingangsbuches die zugehörigen Strafakten beizu-
geben und sie noch am Tage ihres Einlangens dem Straf-
referenten (oder dem etwa bestellten Strafvollzugsreferenten)
vorzulegen.

Bei bewilligten Stundungen und Raten hat der Führer
des Strafeingangsbuches die Termine in Evidenz zu führen,
die einlangenden Teilzahlungsanzeigen zu den Akten zu
geben, im Falle der Nichteinhaltung eines Termines aber den
Strafakt dem Strafreferenten (Strafvollzugsreferenten) vor-
zulegen.

Bei primären Arreststrafen entfällt die Ausfertigung
einer Kassenanweisung dann, wenn nach der Aktenlage die
Uneinbringlichkeit des Strafkostenbeitrages mit Grund ange-
nommen werden kann. Die bezügliche Anordnung trifft der

Dezernent. Die Strafakten sind dann nach Rechtskraft mit
einem vorbereiteten Vollstreckungsauftrag dem Strafreferenten
vorzulegen. Kann jedoch mit der Einbringlichkeit des Straf-
kostenbeitrages gerechnet werden, so ist außer dem vor-
erwähnten Vollstreckungsauftrag eine Kassenanweisung samt
Zahlungsanzeige und Vollstreckungsauftrag hinsichtlich des
Strafkostenbeitrages auszufertigen und zugleich mit dem
Vollzug der Arreststrafe auch die exekutive Einhebung des
Strafkostenbeitrages einzuleiten. Bei Uneinbringlichkeit ist
der Fachrechnungsabteilung ein Veränderungsausweis zu
übermitteln.

Die vom Einhebungsdiens mit einem Mangelberichte
zurücklangenden Vollstreckungsaufträge sind unverzüglich mit
den zugehörigen Strafakten dem Strafreferenten vorzulegen.
Nach Rücklangen des für das städtische Gefangenhäus ausge-
fertigten Vollstreckungsauftrages vom Referenten ist der Voll-
streckungsauftrag sofort zu expedieren, der Strafakt bei den
Vollzugsakten aufzubewahren.

Die Fachrechnungsabteilung wird dem Bezirksamts-
leiter im Mai jedes Jahres, erstmalig im Mai 1934, ein
Rückstandsverzeichnis über die Ende April aus den Vor-
jahren noch offenen Strafposten vorlegen. Der Bezirksamts-
leiter hat einen Vergleich mit den aus den Vorjahren offenen
Posten des Strafeingangsbuches zu veranlassen, allfällige Un-
stimmigkeiten aufklären zu lassen und sodann das Rückstands-
verzeichnis unter Bestätigung der Uebereinstimmung mit dem
kanzleimäßigen Rückstand an Strafakten der Fachrechnungs-
abteilung zurückzumitteln.

III. Kassendienst.

Geldstrafen, die die Partei sofort erlegen will, sind
gegen Beibringung der Kassenanweisung (Abschnitt II) un-
bedingt auch nach Kassen schluß anzunehmen.

IV. Marktamsabteilungen.

Die Marktamsabteilungen haben die ihnen aufge-
tragenen Erhebungen in Strafsangelegenheiten in aller Regel
binnen acht Tagen zu erledigen. Bei Urlauben und in Er-
krankungsfällen hat der Leiter der Marktamsabteilung
wegen Vertretung die entsprechende Verfügung zu treffen.

V. Rechnungsdiens.

Die Rechnungsabteilung hat die Vollzähligkeit der vom
magistratischen Bezirksamt einlangenden Kassenanweisungen,
die mit einer Durchschrift für die Zahlungsanzeige ausge-
fertigt werden, durch Abstreichen der Kassenanweisungs-
Nummer in einem vorgedruckten Nummernverzeichnis zu
überwachen und fehlende Kassenanweisungen von der Kanzlei
des Bezirksamtes einzufordern. Die Strafwidmung (V, L,
B, F) wird in Zukunft der Kassenanweisungs-Nummer
nicht mehr beigelegt. In die Kassenanweisungen werden die
Strafbeträge und Strafkostenbeiträge wie bisher vom Bezirks-
amte eingesetzt. Unterhalb dieser Beträge ist in der Kassen-
anweisung ein Raum für die Vormerkung etwaiger Zwangs-
verfahrensgebühren, die künftig nur im Falle der Bezahlung
zu erfolgen hat, sowie für die allfällige Ausweisung der
Gesamtschuldigkeit durch die Rechnungsabteilung vorgesehen.

Die Kassenanweisungen sind samt Durchschriften nach
Nummern geordnet von der Rechnungsabteilung zu ver-
wahren und bilden in dieser Ordnung die Kartothek der
offenen Strafposten. Bei Aenderung des Strafbetrages oder
des Strafkostenbeitrages erhält die Rechnungsabteilung vom
Bezirksamt eine neue Kassenanweisung, die als „Austausch-
Kassenanweisung“ bezeichnet und nach Ausreichung der bis-
herigen Anweisung in die Kartothek einzureihen ist. Die

bisherigen Kassenanweisungen sind kreuzweise durchzustreichen und in der Rechnungsabteilung (zum Unterschied von den später erwähnten, in der Fachrechnungsabteilung aufzubewahrenden abgelegten Kassenanweisungen) zu verwahren.

In den Fällen, wo die Partei gleich nach Strafverkündung bezahlen will, wird die Kassenanweisung der Rechnungsabteilung unmittelbar von der Partei überbracht. Erklärt sich die Partei nach Strafverkündung zur Selbstzahlung mit der Post bereit, so wird ihr vom magistratischen Bezirksamte ein Posterslagsschein eingehändigt, in dessen mittleren Teil entweder wie bisher die Kassenanweisungs-Nummer oder aber der Tag der Strafverkündung eingesetzt ist. Auf den Posterslagsscheinen, die den Strafverfügungen, den schriftlich ausgefertigten Straferkenntnissen und den Erledigungen von Berufungs- und Nachsichtgesuchen angeschlossen werden, ist nach wie vor die Kassenanweisungs-Nummer anzugeben.

Die Eingänge an Strafen, Strafkostenbeiträgen und etwaigen Zwangsverfahrensgebühren sind vom 2. Jänner 1933 an nur mehr journalmäßig zu verrechnen. Die Strafkontobücher sind mit Ende 1932 in der vorgeschriebenen Art abzuschließen und nicht mehr weiterzuführen. Um die eingezahlten Beträge im Journal für Geldstrafen widmungsgemäß zu verrechnen, wobei die Strafkostenbeiträge vorweg zu decken sind, ist zu jeder Einzahlungspost die Kassenanweisung aus der Kartothek der offenen Strafposten auszuheben und es sind auf ihr Datum, Journal-Artikel, der verrechnete (Gesamt-) Betrag sowie die bezahlten Zwangsverfahrensgebühren dem Vordruck entsprechend zu vermerken. Bei Voll- und Restzahlungen hat die Strafkassenanweisung gleich als Liquidierungsanweisung zu dienen, bei Teilzahlungen ist dagegen die bisherige Liquidierungs-Druckform (St. D. Nr. 164) zu benutzen und die Kassenanweisung wieder einzureihen, nachdem Datum, Journal-Artikel, Betrag und der verbleibende (Gesamt-) Rückstand darauf vermerkt worden sind. Wenn dieser Rückstand den Betrag von 1 S nicht übersteigt, ist der für Voll- (Rest-) Zahlungen angeordnete Vorgang einzuhalten und der Rückstand analog den im Erlasse der Magistratsdirektion vom 31. August 1928, M. D. / K 305/28 (Verordnungsblatt 1928, Seite 86, unter Nr. 88), enthaltenen Bestimmungen zu vernachlässigen.

Bei Verrechnung von fremden Strafen sind die zur Liquidierung verwendeten Anweisungen in der rechten oberen Ecke durch ein „F“ zu kennzeichnen, damit sie am Monatschluß für die Abfuhr leicht herausgesucht werden können. Die Abfuhr selbst ist in der bisherigen Art unter Verwendung von Abfuhrverzeichnissen durchzuführen. Die Fachrechnungsabteilung hat an der Hand des Zahlungskontros die Uebereinstimmung der beinnahmten und verausgabten Summen zu überwachen und am Jahreschluß nach Abfuhr der Empfänger im Dezember im Skontro zu befähigen, gegebenenfalls die noch nicht abgeführten Posten einzeln anzuführen.

Von den Einzahlungen ist das Bezirksamt nach Tageschluß zu verständigen. Hierzu sind bei Voll- und Restzahlungen die Durchschriften der Kassenanweisungen, bei Teilzahlungen die Durchschriften der Liquidierungsanweisungen (St. D. Nr. 164) zu verwenden, wobei der jeweils auszahrende, aus der Kassenanweisung zu ersiehende (Gesamt-) Rückstand auszuweisen ist. Die Uebernahme der Einzahlungsanzeigen ist von der Kanzlei des Bezirksamtes auf dem Journal für Verwaltungsstrafen jedesmal befähigen zu lassen. Es sind daher die an der Kasse und durch die Post geleisteten Einzahlungen womöglich in einem Journal zu verrechnen.

Die erledigten Kassenanweisungen, die nach den allgemeinen Verrechnungsvorschriften in der Fachrechnungs-

abteilung verbleiben, sind nach Verrechnungsjahren und innerhalb dieser nach Nummern geordnet aufzubewahren und bilden die Kartothek der erledigten Straffälle. Die Fachrechnungsabteilung wird vom Arrestvollzug, von der Einstellung des Strafverfahrens, Verjährung, Nachsicht und Aufhebung der Strafe durch Uebersendung von Veränderungsausweisen verständigt und hat die zugehörigen Kassenanweisungen aus der Kartothek der offenen Strafposten herauszunehmen und unter Anschluß des Veränderungsausweises in die Kartothek der erledigten Straffälle einzureihen.

Zu den Rückstandsposten mit Ende 1932 hat die Rechnungsabteilung die neuen Kassenanweisungen samt den beiden Durchschriften herzustellen. Es ist der Name und die Adresse der Partei, die Strafwidmung und der Rückstand (nicht die Vorschreibung) an Strafen und Strafkostenbeiträgen einzutragen. Auf der Kassenanweisung, nicht aber auf den Durchschriften, ist an die Stelle, wo der Vordruck die Unterschrift des Zeichnungsberechtigten vorsieht, der Stampiglien Ausdruck der Rechnungsabteilung zu setzen. Auf der zweiten Durchschrift, dem Vollstreckungsauftrag, ist der aus dem Konto ersichtliche Stand des Strafvollzuges in der Form kurz zu vermerken, daß in der rechten oberen Ecke mit Farbstift das Datum des Pfändungsauftrages eingesetzt wird oder eine „O“, wenn noch kein Pfändungsauftrag ausgefertigt wurde, oder ein „U“, wenn die Umwandlung in eine Arreststrafe eingeleitet ist.

Hierauf sind die Kassenanweisungen samt den Durchschriften, geordnet nach Jahren und innerhalb dieser nach Nummern, doch ohne Trennung nach Straffonds, der Fachrechnungsabteilung zu übergeben. Diese hat die Vollständigkeit der auf die neuen Kassenanweisungen übertragenen Rückstände festzustellen, indem die Summe der Rückstände aus den Kassenanweisungen mittels Rechenmaschine ermittelt und mit der Summe des Rückstandsverzeichnisses 1932 der Verwaltungsstrafen und Kostenbeiträge abgestimmt wird. Sodann sind die zweiten Durchschriften, die Vollstreckungsaufträge, an die Kanzlei des Bezirksamtes abzugeben und die abgestimmten Kassenanweisungen in der Rechnungsabteilung als Kartothek der offenen Strafposten in Verwendung zu nehmen.

Die in der Fachrechnungsabteilung befindlichen Straffakten sind ebenfalls der Kanzlei des Bezirksamtes zu übergeben, nachdem noch Ende Dezember eine Durchsicht wegen Bestätigung der allfälligen Einzahlung der Strafe vorgenommen wurde. Die Einhebungsberichte des Exekutiondienstes gehen in Zukunft direkt an den Strafreferenten und sind bei irrthümlichem Einlangen in der Fachrechnungsabteilung gleich weiterzugeben. Diese kann aber vom Bezirksamtsleiter beauftragt werden, zur Einbringung der Geldstrafe in bestimmten Fällen die gerichtliche Exekution einzuleiten.

Am 2. Mai jedes Jahres ist von der Rechnungsabteilung über die Ende April aus den Vorjahren noch offenen Strafposten ein Rückstandsverzeichnis mit Jahreszahl, Strafnummer und Name anzulegen. Die Fachrechnungsabteilung hat die Vollständigkeit des Verzeichnisses zu prüfen. Die Kassenanweisungen zu solchen Posten, die im vorjährigen Rückstandsverzeichnis enthalten sind, im neuen aber fehlen, müssen in der Kartothek der erledigten Strafposten einliegen. Gegebenenfalls ist die erforderliche Ergänzung zu veranlassen. Das überprüfte Rückstandsverzeichnis ist von der Fachrechnungsabteilung hinsichtlich der Vollständigkeit der Rückstandsposten zu befähigen und dem Bezirksamtsleiter vorzulegen. Von diesem langt es mit einem Vermerk, der die Uebereinstimmung mit dem kanzleimäßigen Rückstand

an Strafakten feststellt, an die Fachrechnungsabteilung zurück und ist dort für die nächstjährige Prüfung aufzubewahren.

Erstmalig ist das Rückstandsverzeichnis am 2. Mai 1934 zu verfassen; als vorjähriges Rückstandsverzeichnis hat hiebei der für die maschinelle Abstimmung der Rückstände 1932 verwendete Maschinistreifen zu dienen, der die Rückstände 1932 ohne Trennung nach Straffonds enthält und durch sofortige Beisehung der Strafnummer zu den einzelnen Beträgen zu einem Verzeichnis zu erweitern ist.

In der zentralen Verrechnung bleibt es bei dem bisherigen Vorgang, daß Verwaltungsstrafen, Strafkostenbeiträge und Zwangsverfahrensgebühren nach Maßgabe der Bezahlung verrechnet werden.

VI. Einhebungsdienst.

Der Einhebungsdienst hat die an ihn gelangten Straf- einhebungsaufträge raschestens in Behandlung zu ziehen und in aller Regel binnen vier Wochen zu erledigen. Die Erledigung hat ab 1. Jänner 1933 in allen Fällen direkt an das magistratische Bezirksamt zu erfolgen. Der Einbringung der Strafkostenbeiträge und der Zwangsverfahrensgebühren, die gegebenenfalls vom Einhebungsbeamten im Vollstreckungsauftrag einzusehen sind, ist ein besonderes Augenmerk zuzuwenden.

Bei der Einbringung rückständiger Strafbeträge sind die Bestimmungen des § 14 B.St.G. zu beachten. Die Vollziehbarkeit einer Geldstrafe erlischt mit dem Tode des Bestraften. Für die Einhebung besteht eine Verjährungsfrist von drei Jahren.

Die Bezirksabteilungen des Einhebungsdienstes haben am Ersten jedes Monats Rückstandsausweise über alle Strafvollstreckungsaufträge zu verfassen, die im zweitvorangegangenen Monat und früher eingelangt und im Zeitpunkt der Verfassung des Rückstandsausweises noch nicht erledigt sind. Die Rückstandsausweise sind im Durchschreibeverfahren in zwei Gleichschriften herzustellen. Eine Gleichschrift ist dem Vorstand des Einhebungsdienstes und von diesem, jedoch mit Ausnahme der Leermeldungen, der Magistratsdirektion zur Einsicht vorzulegen. Auf Grund der zweiten Gleichschrift haben die Dezernenten die Aufarbeitung der Rückstände zu veranlassen und zu überwachen.

VII. Städtisches Gefangenhaus.

Das städtische Gefangenhaus hat die Aufforderung zum Antritt der Arreststrafe in aller Regel binnen acht Tagen nach Erhalt des Vollstreckungsauftrages auszufertigen und die Frist zum Strafantritt für die Partei mit höchstens acht Tagen zu bemessen. Im Falle des Nichterscheinens der Partei ist binnen acht Tagen nach Ablauf der Frist die polizeiliche Vorführung zu veranlassen. Die Erledigung ist dem Bezirksamte auf dem erhaltenen Vollstreckungsauftrag bekanntzugeben.

Eingelaufene Zwangsverfahrensgebühren sind im Verlagsjournal in Empfang zu verrechnen.

VIII. Vorbereitung der Berufungen.

Die mit der Vorbereitung von Berufungen (Einsprüche gegen das Strafmaß), Nachsichts- oder Milde- rungsansuchen betrauten Magistratsabteilungen haben am Ersten jedes Monats Rückstandsausweise über alle derartigen Akten zu verfassen, die im zweitvorangegangenen Monat und früher eingelangt und im Zeitpunkt der Verfassung des Rückstandsausweises noch bei den Referenten offen sind. Die Rückstandsausweise sind nach Referenten gesondert unter Verwendung der vorgesehenen Druckformate (Nr. 236 des Gem.

Mag. Exp.) zu verfassen. Diese Rückstandsausweise sind bis 5. jedes Monats der Magistratsdirektion zur Einsicht vorzulegen.

Alle mit der Vorbereitung der obigen Eingaben betrauten Dienststellen haben, wenn sie bei Geldstrafen bis einschließlich 20 S aus einem besonderen Grunde ausnahmsweise eine Neußerung der Bezirksvertretung über die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse des Bestraften für unerlässlich halten, diese Neußerung ohne Versendung des Aktes direkt mit einer ad-Note einzuholen.

IX. Besondere Bestimmungen.

1. Auf Fürsorgeabgabestrafen finden die Bestimmungen des Abschnittes I über die Befragung der Partei über ihre Zahlungsunfähigkeit und über den sofortigen Arrestvollzug und der Abschnitte II und III über die Verwahrung der Vollzugsakten beim Führer des Strafeingangsbuches keine Anwendung.

Auch im Falle der Bestellung eines Strafvollzugsreferenten bleibt hinsichtlich dieser Strafen der Strafvollzug beim Fürsorgeabgabereferenten.

Hinsichtlich der Behandlung von Stundungs- und Ratenansuchen und der Arrestumwandlung bleiben bei diesen Strafen die bisher ergangenen Weisungen ebenso wie die Kompetenzen der Magistratsabteilung 6 unberührt.

2. Bei Strafamtshandlungen, die außerhalb Wiens wohnhafte Personen betreffen, ist folgendermaßen zu verfahren:

In jenen Fällen, wo eine Strafverfügung zulässig ist, ist diese mit einem Erlagschein unmittelbar an die bestrafte Person mittels Post- (Rückscheinbrief zu eigenen Händen RSA) abzusenden.

In jenen Fällen aber, die unter Anwendung des ordentlichen Strafverfahrens durchgeführt werden, ist der Beschuldigte durch das Bürgermeisteramt seines Wohnortes einvernehmen zu lassen, wofür die Druckformate Nr. 71 des Gem. Mag. Exp. verwendet werden kann. Führt das ordentliche Verfahren zu einer Verwaltungsstrafe, so ist dem Bestraften ein Strafserkenntnis (Druckformate Nr. 73 des Gem. Mag. Exp.) mit einem Erlagschein mittels Post (Rückscheinbrief RSb) zuzusenden.

Nach Rechtskraft ist die Bezirkshauptmannschaft, in deren Sprengel der Wohnort der bestrafte Partei liegt, als Vollstreckungsbehörde mit der Druckformate Nr. 77 des Gem. Mag. Exp. unter Anschluß eines Erlagscheines um Strafvollzug zu ersuchen. Der Vollstreckungsauftrag ist zu vernichten.

3. Ordnungs- und Mutwillensstrafen (§§ 34 und 35 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes) und Zwangsstrafen (§ 5 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes) sind sinngemäß nach den Bestimmungen dieses Erlasses zu behandeln (eine Einvernahme der Partei entfällt natürlich). Die Geldstrafen fließen dem Wiener Allgemeinen Versorgungsfonds zu.

4. Von den Wiener Bezirksschulinspektoren wegen unregelmäßigen Besuches von Volks- und Hauptschulen durch schulpflichtige Kinder und von den Gemeindevermittlungsämtern wegen Nichtbefolgung von Ladungen ohne rechtzeitige Anzeige der Verhinderung verhängte Strafen sind wie eigene rechtskräftige Strafen zu behandeln. Die Geldstrafe fließt bei ersterem dem Wiener Lehrerpensionsfonds, bei letzterem dem Wiener Allgemeinen Versorgungsfonds zu. Bei letzterem kommt nur der Strafvollzug durch Einhebung der Geldstrafe in Betracht.

5. Straffälle fremder Behörden sind folgendermaßen zu behandeln:

Ersuchen um Einvernahme von Beschuldigten oder Zeugen sind nicht in das Strafeingangsbuch, sondern in das Haupteingangsbuch einzutragen.

Ersuchen um Erhebungen, zu deren Durchführung das Marktamt zuständig ist, sind diesem Amte, Ersuchen um Erhebungen über die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse sind der Bezirksvertretung, in beiden Fällen ohne aktenmäßige Erledigung und ohne jede Protokollierung zu übermitteln.

Ersuchen um Strafvollzug sind ohne aktenmäßige Erledigung und ohne jede Protokollierung dem Einhebungsdienst oder dem städtischen Gefängnis zu übermitteln. Burde von der fremden Behörde der ganze Strafakt übersendet, so ist sie von der Weiterleitung mit dem Ersuchen zu verständigen, in künftigen Fällen das Ersuchen um Strafvollzug ohne Ubersendung des Strafaktes durch eine ad-Note direkt an den Einhebungsdienst, bei bloßem Arrestvollzug aber direkt an das städtische Gefängnis zu richten. Der Einhebungsdienst hat gegebenenfalls die Strafakten und Ersuchsschreiben fremder Behörden im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe direkt dem städtischen Gefängnis zu übermitteln.

X. Wirksamkeit und Uebergangsbestimmungen.

Die obigen Bestimmungen treten am 1. Jänner 1933 in Kraft.

Von diesem Zeitpunkt an ist kein Strafakt mehr an die Fachrechnungsabteilung oder an das städtische Gefängnis zu übermitteln.

Die Fachrechnungsabteilung wird bis 5. Jänner 1933 dem Bezirksamte sämtliche bei ihr befindlichen Strafakten zurückmitteln und weiters für sämtliche bis Ende 1932 vorgeschriebenen offenen Strafposten vorbereitete Vollstreckungsaufträge übergeben. Die Vollstreckungsaufträge werden einen rechts oben mit Farbstift angebrachten Vermerk tragen, der den Stand des Strafvollzuges erkennen läßt (Abschnitt V).

Die übernommenen Strafakten und Vollstreckungsaufträge sind sogleich in die entsprechende Ordnung zu bringen und nach den neuen Vorschriften weiter zu behandeln. Wahrgenommene Unstimmigkeiten sind zu bereinigen.

XI. Frühere Bestimmungen.

Die Bestimmungen der Erlässe der Magistratsdirektion vom 12. Dezember 1924, M.D. 8958/24 (magistratische Bezirksämter, Verrechnung der Geldstrafen), vom 22. Dezember 1924, ad M.D. 8959/24 (Gemeindevermittlungsamter, Verrechnung der Geldstrafen), vom 29. Dezember 1925, M.D. 9494/25 (Verordnungsblatt 1926, Seite 4, magistratische Bezirksämter, Verrechnung der Beiträge zu den Kosten des Strafverfahrens), vom 3. Februar 1926, M.D. 884/26 (Verordnungsblatt 1926, Seite 18, magistratische Bezirksämter, Eintreibung von Geldstrafen, Verrechnung der Exekutionsgebühren), vom 10. Mai 1927, M.D./R 161/27 (Verordnungsblatt 1927, Seite 58, Strafvollzug, Beschleunigung), vom 6. Juli 1927, M.D. 4018/27 (Verordnungsblatt 1927, Seite 74, Strafverfälschung und Strafvollzug bei auswärtig wohnhaften Personen), vom 1. März 1929, M.D. 6759/28 (Verordnungsblatt 1929, Seite 26), und vom 19. Juni 1929, M.D. 1754/29 (Verordnungsblatt 1929, Seite 68, beide betreffend Verwaltungsstrafen, zwangsweise Einhebung) und vom 31. Oktober 1930, M.D. 6117/30 (Verordnungsblatt 1930, Seite 85, Einhebungsdienst, Auffassung der besonderen Strafgruppe) treten am 1. Jänner 1933 außer Kraft.

Die Bestimmungen der Erlässe vom 26. März 1926, M.D. 2358/26 (Verordnungsblatt 1926, Seite 47, Strafen wegen unregelmäßigen Schulbesuches, Verrechnung der Kostenbeiträge — soweit dieser Erlaß nicht durch M.D./R 481/31 aufgehoben ist —), vom 5. August 1926, M.D. 2820/26 (Verordnungsblatt 1926, Seite 100, Strafnachrichtsgefuche außerhalb der Berufungsfrist), vom 6. November 1928, M.D. 7792/28 (Verwaltungsstrafsachen, Ansuchen um Amnestie), vom 28. November 1929, M.D. 7761/29 (Vollstreckungsverjährung von Arreststrafen), und vom 29. März 1932, M.D./R 481/31 (Verordnungsblatt 1932, Seite 25, Versorgungsfondsstrafen, Verrechnung), bleiben aufrecht.

XII. Druckorten:

Die neue Druckorte (Nr. 59 des Gem. Mag. Exp.) für die Kassenanweisung (samt Zahlungsanzeige und Vollstreckungsauftrag) wird den magistratischen Bezirksämtern zugesendet werden.

Bei der Neuausgabe der übrigen Strafdruckorten wird auf die neuen Bestimmungen Bedacht genommen werden.

4. Kanalisationswesen, Verrechnungsstelle.

M.D. 6726/32.

Wien, am 2. Jänner 1933.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1933 wird die Verrechnung des Kanalisationswesens von der kameralen auf die doppische Form umgestellt. Die Verrechnungsstelle für das Kanalisationswesen führt daher vom 1. Jänner 1933 nicht mehr die Bezeichnung „Fachrechnungsabteilung V e“, sondern „M.Abt. 31, Betriebsbuchhaltung Kanalisationswesen“.

5. Grundbuchsämter, Parteienstunden.

M.D. 6330/32.

Wien, am 2. Jänner 1933.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Auf Ersuchen der Magistratsdirektion hat der Präsident des Landesgerichtes für Zivilrechtsachen in Wien die Grundbuchsabteilung und die mit der Grundbuchsgerichtsbarkeit betrauten Wiener Bezirksgerichte angewiesen, den Angestellten des Wiener Magistrates für ihre dienstlichen Erhebungen bereits ab 8 Uhr früh die Bewilligung zur Durchführung von Erhebungen in den Grundbuchsämtern zu erteilen, während der allgemeine Parteienverkehr in diesen Ämtern auf die Zeit von 9 bis 13 Uhr beschränkt ist.

6. Konzessionsabgabe, Bemessungskompetenz.

M.D. 53/33.

Wien, am 5. Jänner 1933.

(An die M.Abt. 6, an alle magistratischen Bezirksämter, deren Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen, die Expositur Stablaw, die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilung II c, den Vorstand des Steuerdienstes und an die Revisionsstelle für Gemeindeabgaben.)

Die mit Runderlaß vom 4. November 1925, M.Abt. 6/11282/25, geregelte Abgrenzung der Bemessungskompetenz wird innerhalb der magistratischen Bezirksämter und zwar beginnend mit der definitiven Bemessung der Jahresabgabe für 1932 wie folgt abgeändert:

Den Fachrechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter obliegt in Zukunft und zwar beginnend mit der definitiven Bemessung der laufenden Jahresabgabe für 1932 außer der bisherigen Bemessung der glatten Fälle auch die Bemessung der sogenannten gemischten Betriebe (§ 2, ad 1, Abs. 3 u. 4, des Konzessionsabgabegesetzes) bezüglich der Jahresabgabe. Sind bei der Bemessung schwierige Rechts-

fragen zu entscheiden, so ist das Einvernehmen mit dem Bezirksamtsreferenten zu pflegen.

Die Bemessung der Uebertragungs- (Verpachtungs-) Abgabe, die Erstbemessung bei Neuverleihung von abgabepflichtigen Konzessionen sowie die Lösung von Konzessionsabgabekonten gemäß § 8 des Konzessionsabgabegesetzes erfolgt wie bisher durch die den Gewerbeamt erledigenden Konzessionsreferenten des magistratischen Bezirksamtes. Diese Bemessungen erfolgen stets im Zusammenhange mit den laufenden Konzessionsakten, es kommt daher in diesen Fällen weder eine separate Protokollierung von Konzessionsabgabekonten noch die Anlage von Verfügungsbögen in Frage.

Für die der Körperschaftsteuer unterliegenden Unternehmungen mit Ausnahme der Gesellschaften mit beschränkter Haftung bleibt nach wie vor Bemessungsstelle die M. Abt. 6.

Etwas noch ausstän-dige definitive Bemessungen der gemischten Betriebe an Jahresabgabe bis einschließlich 1931 sind noch von dem bisherigen Bezirksamtsreferenten durchzuführen.

Zur Erzielung eines einheitlichen Vorganges und richtiger Bemessung in Durchführung vorstehender Anordnung werden unter einem allen Bemessungsstellen die näheren Richtlinien durch die M. Abt. 6 bekanntgegeben werden.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Ledigensteuer, Befreiung.

M. Abt. 1/498/31. Wien, am 30. November 1932.
(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe des Magistrates und an alle Schulleitungen.)

Im drittlezten Absätze der Zuschrift der M. Abt. 1 vom 26. Oktober 1931, M. Abt. 1/498/31 (Verordnungsblatt 1931, Seite 82), wurde aufmerksam gemacht, daß die Geltendmachung der Befreiungsgründe für die Ledigensteuer alljährlich bis spätestens 31. Jänner zu erneuern ist, widrigenfalls die Befreiung als nicht mehr zu Recht bestehend angenommen und der Abzug der Ledigensteuer durchgeführt werden wird.

Da die Jännerbezüge im Dezember liquidiert werden, ist es notwendig, daß jene städtischen Angestellten, die von der Befreiung Gebrauch machen wollen, bis längstens 5. Dezember jedes Jahres der M. Abt. 1 unter Anschluß von entsprechenden Nachweisen die Befreiungsgründe bekanntgeben.

Sozialversicherung der Bediensteten ausländischer Dienststellen und extritorialer Personen.

M. Abt. 14/9542/32. Wien, am 2. Jänner 1933.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit Erlaß vom 7. Dezember 1932, Z. 61942/Abt. 3/1932, folgendes bekanntgegeben:

Mit dem Rundschreiben vom 14. September 1927, Z. 29437 (abgedruckt auf Seite 276 der von der Staatsdruckerei herausgegebenen Handausgabe des Angestelltenversicherungsgesetzes), hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung Richtlinien hinsichtlich der Geltung der Vorschriften des Angestelltenversicherungsgesetzes für die auf dem Gebiete der Republik Oesterreich beschäftigten Bediensteten ausländischer diplomatischer Vertretungen und sonstiger ausländischer Dienststellen, ferner für die Bediensteten extritorialer Personen aufgestellt, die auch für die übrigen Zweige der Sozialversicherung entsprechende Anwendung zu finden haben; nur dort, wo bezügliche Staatsverträge vorliegen, treten diese an die Stelle dieser Richtlinien. Letzteres ist derzeit nur bezüglich des Deutschen Reiches der Fall (Art. 2, lit. c, des Vertrages vom 5. Februar 1930, B.G.B. Nr. 128 ex 1931); eine gleichwertige Regelung wie dort ist in den analogen Verträgen mit der Tschechoslowakei und mit Jugoslawien vorgesehen, die zwar schon unterzeichnet, aber noch nicht vom Parlament genehmigt und ratifiziert sind.

Um den auswärtigen Vertretungen die Durchführung der inländischen Sozialversicherung zu erleichtern, wurde ihnen eine auszugswweise Uebersicht über die Verpflichtungen der Dienstgeber in Sozialversicherungsangelegenheiten zur Verfügung gestellt.

Trotz dieser Maßnahmen ergeben sich mit den auswärtigen Vertretungen immer wieder Schwierigkeiten, besonders dann, wenn ein Versicherungsträger den Versuch unternimmt, gegen den Willen der ausländischen Vertretung eine Person in die Versicherungspflicht einzubeziehen oder gar von ihr für die Vergangenheit Beiträge, Nachzahlungen, Regresszahlungen u. dgl. zu erlangen.

Nun versucht zwar das Bundeskanzleramt (Auswärtige Angelegenheiten), wie dem Bundesministerium für soziale Verwaltung bekannt ist, den hiesigen fremden diplomatischen Vertretungsbehörden gegenüber den Standpunkt durchzusetzen, daß auch die extritorialen Personen an die Einhaltung der österreichischen Zwangsversicherungsvorschriften gebunden seien. Da aber die völkerrechtliche Grundlage dieses Standpunktes immerhin schwankend ist, muß dann, wenn ein Extritorialer die Leistung der Versicherung ablehnt, nach dem im Gegenstand zwischen dem Bundeskanzleramt (Auswärtige Angelegenheiten) und dem Bundesministerium für soziale Verwaltung getroffenen Vereinbarungen von weiteren Versuchen zur Durchsetzung des Anspruchs abgesehen werden.

An dieser Vereinbarung muß umso mehr festgehalten werden, als zu befürchten ist, daß im Falle eines zu scharfen Vorgehens auch solche Gesandtschaften, die bisher im allgemeinen ihrer Versicherungspflicht nachkommen, sich auf den absolut ablehnenden Standpunkt stellen könnten, was eine empfindliche Schädigung der beteiligten österreichischen Angestellten und der österreichischen Versicherungsanstalten zur Folge hätte.

Diese Schwierigkeiten werden auch von dem Verwaltungsgerichtshof in seiner Judikatur berücksichtigt. In dem Erkenntnis vom 1. Juli 1931, Z. A/745/30/5, billigt er die erwähnten Richtlinien und zieht aus dem Dilemma, das sich daraus ergibt, daß einerseits österreichische Bundesbürger, die bei ausländischen Vertretungen beschäftigt werden, Anspruch auf die ihnen aus den österreichischen Sozialversicherungsgesetzen zustehenden Leistungen haben, andererseits das Äquivalent für diese Leistungen, die Beiträge, von den Dienstgebern nicht zwangsweise eingetrieben werden können, den Schluß, daß in einem derartigen Falle sich — im Gegensatz zur allgemeinen Norm — für den österreichischen Dienstnehmer die Verpflichtung ergibt, den auf ihn entfallenden Teil des Sozialversicherungsbeitrages unmittelbar an den Versicherungsträger abzuführen, wenn die auswärtige Vertretung ihrerseits die Zahlung ablehnt.

Zur möglichsten Eindämmung dieser Schwierigkeiten trifft das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt (Auswärtige Angelegenheiten) die Anordnung, daß der direkte Verkehr der österreichischen Lokalbehörden und der Versicherungsträger mit den ausländischen Vertretungsbehörden nur insoweit zulässig ist, als die Dienste der Versicherungsträger von diesen Vertretungsbehörden freiwillig in Anspruch genommen werden. Streitfälle sind aber unter keinen Umständen durch direkte Korrespondenz mit den fremden Vertretungsbehörden, sondern stets und ausnahmslos durch Vermittlung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung und des Bundeskanzleramtes (Auswärtige Angelegenheiten) zur Austragung zu bringen.

Ferner wird darauf aufmerksam gemacht, daß Versicherungsbeiträge Personen, die die Vorrechte der Extritorialität genießen, nur dann und nur für jenen Zeitraum vorgeschrieben werden dürfen, der durch die Anmeldung gedeckt ist, daß aber dann, wenn diese Anmeldung später wieder zurückgezogen wird, von weiteren Vorschriften an den Extritorialen jedenfalls abzusehen ist, selbst wenn diese Zurückziehung der Anmeldung materiell nicht gerechtfertigt ist.

Die eingangs erwähnten Richtlinien lauten:

„1. Die Extritorialität kommt dem fremden Staat als solchem, dem fremden Gesandten und dem eigentlichen diplomatischen Personale, ferner dem Geschäftspersonale einer fremden Gesandtschaft, endlich auch der Dienerschaft der vor genannten Personen zu, soweit diese Dienerschaft nicht aus Angehörigen des Empfangsstaates besteht. Sie kommt dagegen den Funktionären konsularischer Vertretungen nicht zu und auch nicht dem Personal sonstiger amtlicher Dienststellen eines fremden Staates (Paßstellen usw.).“

2. Die Exterritorialität bedeutet nicht die Befreiung von allen verwaltungsrechtlichen Normen, insbesondere auch nicht von den durch die Sozialversicherungsvorschriften den Dienstgebern auferlegten Verpflichtungen.

3. Die Einhaltung der Sozialversicherungsvorschriften kann jedoch gegenüber Exterritorialen nicht zwangsweise durchgesetzt werden. Es kann nur auf diplomatischem Wege versucht werden, den exterritorialen Dienstgeber zur Einhaltung der österreichischen Sozialversicherung zu veranlassen.

Es ist daher von folgenden Richtlinien auszugehen:

1. Die bei Auslandsvertretungen beschäftigten, ordnungsgemäß angemeldeten Personen sind, wenn für sie Beiträge bezahlt werden, auch dann als versicherungspflichtig anzusehen, wenn sie die Vertretung nur als freiwillig versichert anfieht.

2. Oesterreichische Bundesbürger gelten unter allen Umständen als versicherungspflichtig und versichert, also auch dann, wenn sie nicht gemeldet oder die Beiträge für sie nicht bezahlt sind.

3. Fremdländische Staatsbürger, die von ihrer eigenen Auslandsvertretung beschäftigt, aber nicht versichert werden, gelten als nicht versicherungspflichtig. Wenn sie aber von der Auslandsvertretung eines anderen Staates beschäftigt werden, so sind sie bis auf weiteres nach Punkt 2 zu behandeln.

4. Dienstgeber, gegen die eine Exekutionsführung nicht möglich ist, weil sie den diplomatischen Schutz genießen, werden den Auslandsvertretungen selbst gleichgehalten.

5. Von Regrehanprüchen gegen Auslandsvertretungen ist jedenfalls abzusehen."

Rumänische Staatsangehörige, Verlängerung der Registrierungsfrist.

M. Abt. 50/2/158/32. Wien, am 21. November 1932.

(An die M. Abt. 7, 8, 9, 13 und 55, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Laut Zuschrift des Bundeskanzleramtes (Inneres) vom 9. November 1932, Z. 229436/6, wurde die im Art. 67 des rumänischen Staatsbürgerschaftsgesetzes für die Eintragung in das Staatsbürgerschaftsregister festgesetzte Frist (31. Dezember 1928) mit Gesetz vom 17. Oktober 1932, Nr. 3013 (Amtsblatt Nr. 244 von 1932), bis 1. September 1933 verlängert.

Hievon ergeht die Verständigung mit der Einladung, für die Bekanntmachung dieses Gesetzes im dortigen Wirkungsbereich vorzujorgen und auf die rumänischen Staatsangehörigen, die wegen unterliegender Registrierung als staatenlos gelten, wegen Einhaltung der nunmehr erstreckten Registrierungsfrist entsprechend einzuwirken.

Tschechoslowakische Staatsangehörigkeit, Verlust.

M. Abt. 50/2/159/32. Wien, am 21. November 1932.

(An die M. Abt. 7, 8, 9, 13 und 55, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Laut Zuschrift des Bundeskanzleramtes (Inneres) vom 7. November 1932, Z. 221575, wurde wiederholt die Beobachtung gemacht, daß unzureichende Entscheidungen des Landesamtes Preßburg, in denen ausgesprochen wird, daß eine Partei die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft nach § 31 des Gesekartikels L ex 1879 verloren habe, der Partei unter Inanspruchnahme österreichischer Behörden zugestellt werden.

Da durch dieses Vorgehen die österreichischen Interessen in weitgehendem Maße geschädigt werden, weil die nunmehr anscheinend staatenlosen Personen für eine Verjorgung im Heimatstaate oder eine Abschiebung dorthin nicht mehr in Betracht kommen, wird das Amt der Landesregierung eingeladen, die bezüglichen Entscheidungen stets in der Richtung zu prüfen, ob die Voraussetzungen dieser Gesetzesstelle überhaupt gegeben sind und nicht etwa durch Ausfertigung eines Heimatscheines, vorübergehende Rückkehr in die Heimat, Militärdienst, Führung in der Militärevidenz usw. die Frist für den Verlust der altungarischen Staatsbürgerschaft unterbrochen wurde und das betreffende altungarische Heimatrecht daher am 16. Juli 1920 noch aufrecht bestand, so daß die Partei gemäß Art. 70 des Staatsvertrages von St. Germain als tschechoslowakischer Staatsbürger zu betrachten ist.

Aber selbst wenn die Voraussetzungen dieser Gesetzesstelle gegeben sind, sind die fraglichen Entscheidungen in der

Regel Fehlentscheidungen, da sie den neuerlichen Erwerb der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft gemäß Art. 4 (Abstammung) oder Art. 6 (Geburt auf tschechoslowakischem Gebiete) des tschechoslowakischen Minderheitenschutzvertrages zu Unrecht nicht berücksichtigen. Auch wird häufig ein neuerlicher Verlust der mit 16. Juli 1920 (nach Auffassung der tschechoslowakischen Behörden bereits mit 28. Oktober 1918) erworbenen tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft behauptet, wiewohl die vorerwähnten Unterbrechungsgründe während der neuerlichen zehnjährigen Frist nachgewiesen werden können.

Derartige unzulängliche Entscheidungen wollen daher nicht an die Partei zugestellt, sondern vorerst der M. Abt. 50 zur Stellungnahme und allfälligen weiteren Veranlassung übermittelt werden.

Durch diese Neuregelung tritt im Einbürgerungsverfahren keine Aenderung ein.

Reparatur von Füllfedern, Gewerbeberechtigung.

M. Abt. 53/8332/32. Wien, am 30. September 1932.

(An alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Die Genossenschaft der Mechaniker führte darüber Beschwerde, daß von einzelnen magistratischen Bezirksämtern Gewerbebescheine, lautend auf „Reparatur von Füllfedern“ ausgestellt werden, ohne daß die anmeldende Partei den Befähigungsnachweis für das Mechanikergewerbe erbracht hat.

Die Genossenschaft teilte gleichzeitig mit, daß sie auf Grund einer im Wiener Gewerbe-genossenschaftsverband abgegebenen Erklärung gegen derartige bestehende Gewerbeberechtigungen nichts unternehmen werde unter der Voraussetzung, daß keine neuen Gewerbebescheine dieser Art ausgestellt werden.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß das gewerbsmäßige Reparieren von Füllfedern als ein Bestandteil des handwerksmäßigen Mechanikergewerbes aufzufassen ist.

Die magistratischen Bezirksämter werden daher eingeladen, in Zukunft derartige Gewerbeanmeldungen bei Vorhandensein der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen nur dann zur Kenntnis zu nehmen und den Gewerbebeschein auszufertigen, wenn der Befähigungsnachweis für das Mechanikergewerbe erbracht ist. Selbsterständig sind derartige Gewerbetreibende der Genossenschaft der Mechaniker zuzuweisen.

Falls als Gewerbe die „Reparatur von Füllfedern mit Ausschluß jeder handwerksmäßigen Tätigkeit“ angemeldet werden sollte, so ist in diesem Falle der Gewerbebeschein ebenfalls zu verweigern und zwar mit der Begründung, daß eine solche Anmeldung für eine Betätigung faktisch keinen Raum läßt und daher der Vorschrift des § 12, Absatz 1, der Gewerbeordnung widerspricht, wonach die gewählte Beschäftigung mit möglichst genauer Bezeichnung des Betriebsgegenstandes in der Anmeldung anzugeben ist.

Pfuschertwesen, Bekämpfung (Handschuhherzeugung als häusliche Nebenbeschäftigung, Herstellung kunstgewerblicher Erzeugnisse.)

M. Abt. 53/11006/32. Wien, am 14. Dezember 1932.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit dem Erlaß vom 30. November 1932, Z. 135.402/12, folgendes mitgeteilt:

„Der deutschösterreichische Wirtschaftsverband der Leder verarbeitenden Gewerbe sowie Organisationen des Schuhmachergewerbes haben das Bundesministerium für Handel und Verkehr darauf aufmerksam gemacht, daß seit ungefähr Jahresfrist die Erzeugung von Handschuhen durch private, in einschlägigen Privatlehranstalten (Kurven) ausgebildete Personen Formen angenommen habe, die das handwerksmäßige Schuhmachergewerbe in seinem Bestande ernstlich bedrohen. Diese Personen sollen ihre in den Lehranstalten erworbenen Kenntnisse nicht nur zur Erzeugung von Handschuhen für ihren eigenen Bedarf verwerten, sondern die Erzeugung in einem Umfang betreiben, der einerseits zweifellos den Charakter der Gewerbsmäßigkeit an sich trägt, andererseits aber den Rahmen einer „häuslichen Nebenbeschäftigung“ überschreitet.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr er sucht, diesen Erscheinungen das besondere Augenmerk zuzuwenden und ihnen im Sinne der zu wiederholten Malen in Angelegenheit der Bekämpfung des Pfuschertums gegebenen

Beizungen mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten. In diesem Zusammenhang wäre insbesondere auch darauf hinzuweisen, daß eine allfällige Berufung der genannten Personen auf Art. V, Punkt 3, des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung („häusliche Nebenbeschäftigung“) jedenfalls dann nicht als stichhältig angesehen werden kann, wenn die Beschäftigung nicht tatsächlich nebenberuflich, also zum Beispiel neben der hauswirtschaftlichen Tätigkeit und nicht in einem im Verhältnis zur hauptberuflichen Betätigung untergeordneten Umfang ausgeübt wird. Aus dem Gesichtspunkt, daß es sich nur um eine nebenberufliche Beschäftigung handeln darf, wird Personen, die gelernte Handeschuhmacher sind, wie zum Beispiel arbeitslose Handschuhmachergehilfen (Gesellen), die Erzeugung von Handschuhen unter dem Titel der „häuslichen Nebenbeschäftigung“ nicht zugestehen sein. Auch der Umstand, daß die Erzeugung unter Verwendung der in handwerksmäßigen Betrieben üblichen speziellen Werkzeuge (wie Schnittschablonen, Handschuhschere, Handschuhmesser) erfolgt, wird zumindest im Zusammenhalt mit dem Umfang der Erzeugung auch als ein Argument dafür gewertet werden können, daß die Tätigkeit den Rahmen der „häuslichen Nebenbeschäftigung“ überschreitet. Ueberhaupt werden sich die Gewerbebehörden vor Augen zu halten haben, daß den Absichten des Gesetzgebers nur eine möglichst enge Auslegung des Begriffes der „häuslichen Nebenbeschäftigung“ entsprechen kann, weil es sonst schlechthin unmöglich wäre, dem gewerblichen Pflückerwesen im Sinne der Strafbestimmungen der Gewerbeordnung über die unbefugte Ausübung von Gewerben wirksam entgegenzutreten. Da in der Bevölkerung vielfach auch die irrierte Ansicht verbreitet ist, daß auf die Herstellung kunstgewerblicher Erzeugnisse die Vorschriften der Gewerbeordnung keine Anwendung zu finden hätten, sei nicht unterlassen, darauf aufmerksam zu machen, daß die Gewerbeordnung einen Unterschied in der rechtlichen Behandlung der gewerbmäßigen Erzeugung kunstgewerblicher Gegenstände einerseits und bloßer Bedarfs(Markt-)ware andererseits nicht kennt.“

Malergewerbe, Berechtigung zum Färbeln der Hausfassaden.

M. Abt. 53/11425/32.

Wien, am 24. Dezember 1932.

Das Amt der Wiener Landesregierung, mittelbare Bundesverwaltung, hat mit dem Bescheid vom 15. Juli 1932, M. Abt. 53/2561/30, gemäß § 36, Abs. 2, der Gewerbeordnung entschieden, daß Z. B. auf Grund seines auf das Zimmer- und Dekorationsmalergewerbe lautenden Gewerbescheines berechtigt ist, die äußeren Mauerflächen von Häusern aufzurauchen („aufzuradeln“) und zu färbeln, daß er aber nicht berechtigt ist, Verputzarbeiten anlässlich der Färbelung durchzuführen.

Für die Entscheidung sind folgende Erwägungen maßgebend gewesen:

Das Zimmermalergewerbe ist, was übrigens auch die Innung der Baumeister zugibt, keineswegs, wie etwa aus dem Namen geschlossen werden könnte, auf das Malen von Zimmern, das heißt Innenräumen, beschränkt; die Benennung Zimmermaler deutet nur auf das zwar tatsächlich wichtigste Betätigungsfeld dieses Gewerbes hin, schließt aber eine Arbeit außerhalb von Innenräumen keineswegs aus. Dem Zimmermaler steht daher das Recht zu, mit seinen Werkzeugen, seinen Rohstoffen und seiner Arbeitstechnik das Bemalen aller Mauerflächen, also auch das Bemalen der äußeren Mauerflächen von Häusern durchzuführen. Während das Malen der Mauerflächen das Wesentliche des Zimmermalergewerbes ausmacht, kann eine solche Tätigkeit dem Bau- und Maurermeistergewerbe immer nur dann und insoweit zustehen, als es sich um eine Vollendungsarbeit handelt und zur vollständigen Herstellung einer Bauarbeit erforderlich ist.

Das Färbeln ist als eine Malarbeit zu beurteilen, bei der Kalkmilch zur Verwendung kommt. Die Verwendung von Kalkmilch kann dem Zimmermalergewerbe nicht abgesprochen werden, weil die Verwendung des Materials zur Abgrenzung der beiden strittigen Gewerbe überhaupt nicht herangezogen werden kann (Verwaltungsgerichtshofurteil vom 15. Mai 1930, Z. A 14/7/1929).

Der Zimmermaler ist daher zweifellos zur Färbelung jeder Mauerfläche befugt.

Das Aufrauchen („Aufzadeln“) besteht darin, daß mittels eines Pinsels oder einer Bürste, die in Kalkmilch

getaucht ist, die Mauer durch kreisförmige Bewegungen abgerieben wird zu dem Zweck, Streifen zu vermeiden, die sonst beim geraden Streichen der Mauer entstehen würden.

Dieses „Aufzadeln“ stellt sich somit als eine vorbereitende Arbeit dar, die zur vollständigen Herstellung der Färbelung erforderlich ist und durch die Bestimmungen des § 37, Abs. 1, der Gewerbeordnung gedeckt erscheint.

Dagegen kann dem Zimmermalergewerbe die Berechtigung, aus Anlaß der Färbelung Verputzarbeiten an der schadhaften Mauerfläche vorzunehmen, nicht zugestanden werden, da diese Arbeiten in den ausschließlichen Berechtigungsumfang des Bau- und Maurermeistergewerbes fallen und auch nicht unter den Begriff der zulässigen Vorarbeiten eingereiht werden können.

Wenn endlich die Innung der Baumeister das Färbeln von Außenflächen dem Zimmermalergewerbe mit der Begründung bestreiten will, daß derartige Arbeiten in vielen Fällen die Aufstellung eines Gerüstes erheischen, so kann dieser Einwand als nicht stichhältig bezeichnet werden, weil die Frage nach der Berechtigung zur Aufstellung eines Gerüstes nicht Gegenstand dieses Verfahrens gewesen ist.

Der gegen diesen Bescheid eingebrachten Berufung der Innung der Baumeister hat das Bundesministerium für Handel und Verkehr mit dem Bescheid vom 20. Dezember 1932, Zl. 136.346/13, keine Folge gegeben, weil die Färbelung der Mauerflächen eines Hauses an sich sowohl dem Bau- und Maurermeister als auch dem Zimmer- und Dekorationsmaler zusteht, da beide Gewerbegruppen hierzu des gleichen Materials, des gleichen Werkzeuges und derselben Handfertigkeiten bedürfen. Die Anschauung, daß die Ausführung der Färbelung nicht allein dem Bau- und Maurermeistergewerbe zugesprochen werden kann, findet im übrigen ihre Bestätigung in der Tatsache, daß die Ausführung von Arabesken, das Bemalen der Häuser, die Anbringung von Bildern usw., also die besonders qualifizierte Ausführung stets durch den Dekorationsmaler geschieht. Ebenso müssen auch Oelfarbenanstriche von Hauswänden trotz der notwendigen Gerüste durch den Anstreicher und Lackierer durchgeführt werden.

Allerdings ist die Ausführungsberechtigung für die Färbelung durch den Zimmermaler an die Bedingung zu knüpfen, daß sich dieser im übrigen auf die Verpachtung von kleinen Rissen und Löchern in den Wänden beschränkt, während die üblichen, beim Hausanstrich stets vorangehenden Verputzarbeiten ausschließlich dem Bau- und Maurermeistergewerbe zustehen.

Gerichtliche Entscheidungen.

Mutwillensstrafen.

M. D. 6117/32.

Wien, am 6. Dezember 1932.

Die Vorschrift des § 33, Abs. 3, des Verwaltungsstrafgesetzes, welche die Verhängung einer Mutwillensstrafe gegen den Beschuldigten ausschließt, gilt für alle Phasen des verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens, somit auch für das Verfahren über einen Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens; sie ist auch nicht auf die Person des Beschuldigten beschränkt, sondern gilt auch für dessen Vertreter.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 22. Oktober 1932, Zl. A 486/9/30, über die Beschwerde des Dr. Alfons F., Rechtsanwaltes in Wien, gegen den Bescheid der Wiener Landesregierung vom 29. April 1930, M. D. R. L. 1855/30, betreffend eine Mutwillensstrafe zu Recht erkannt:

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Mit dem Bescheid des Wiener Magistrates vom 23. Mai 1928 wurde über Karl J., Gastwirt in Wien, wegen Uebertretung des § 5 des Wiener Nahrungs- oder Genussmittelabgabegesetzes, begangen dadurch, daß er durch Nichtfaktierung eines Teiles der Küchenlosgungen in der Zeit vom 16. April 1927 bis 8. März 1928 im Betrage von 5844 1/5 S die Nahrungs- oder Genussmittelabgabe um 224 7/7 S verkürzte, gemäß § 12, Abs. 1, des genannten Gesetzes eine Geldstrafe von 1100 S und im Falle der Uneinbringlichkeit eine Arreststrafe in der Dauer von drei Tagen verhängt.

Ueber die dagegen eingebrachte Berufung hat die Wiener Landesregierung am 30. April 1929 diesen Bescheid aus dessen Gründen vollinhaltlich bestätigt.

Am 10. April 1930 stellte der Vertreter des Karl Z., Rechtsanwalt Dr. Alfons F., den Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens auf Grund des § 69, Abs. 1, P. a, des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Mit Bescheid vom 29. April 1930 hat die Wiener Landesregierung den Wiederaufnahmsantrag abgewiesen, zugleich hat sie gegen den Vertreter des Z., Rechtsanwalt Dr. Alfons F., gemäß § 35 des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes eine Mutwillensstrafe von 100 S verhängt, an deren Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit Haft von 24 Stunden treten soll. Die Verhängung der Mutwillensstrafe wurde damit begründet, daß Dr. F. die Tätigkeit der Wiener Landesregierung offenbar dadurch mutwillig in Anspruch genommen habe, daß er namens seines Klienten die Wiederaufnahme eines abgeschlossenen Strafverfahrens durch Erwirkung eines behördlichen Spruches beantragte, wonach die Strafbehörde den Strafbescheid gegenüber seinem Klienten erschließen habe, obwohl er sich als Rechtsanwalt bei dem klaren Wortlaut des Gesetzes der völligen Unhaltbarkeit des Begehrens bewußt war und bewußt sein mußte.

Der Verwaltungsgerichtshof erwog über die dagegen gerichtete Beschwerde:

Wie sich aus der Begründung des Erkenntnisses vom gleichen Tage Zl. A 487/30 über die Beschwerde wegen Verweigerung der Wiederaufnahme des Strafverfahrens ergibt, erkannte der Verwaltungsgerichtshof bezüglich des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens den Tatbestand für die Verhängung einer Mutwillensstrafe über Dr. F. als Vertreter des Karl Z. gegeben. Dasselbe würde an und für sich auch für das vorangegangene verwaltungsbehördliche Verfahren gelten. Gleichwohl vermochte der Verwaltungsgerichtshof die Verhängung einer Mutwillensstrafe im verwaltungsbehördlichen Verfahren nicht als gesetzlich begründet zu erkennen. Denn der § 33, Abs. 3, des Verwaltungsstrafgesetzes, der auspricht, daß gegen den Beschuldigten eine Mutwillensstrafe nicht verhängt werden darf, kann nicht nur auf das ordentliche Strafverfahren beschränkt werden, sondern muß für alle Phasen des verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens, somit auch für das Verfahren über einen Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens gelten. Desgleichen darf auch diese zugunsten des Beschuldigten getroffene gesetzliche Bestimmung, soll sie ihren Zweck erfüllen, dem Beschuldigten die Freiheit seiner Verantwortung zu gewährleisten, keineswegs auf die Person des Beschuldigten allein beschränkt bleiben, sie muß vielmehr auch für den Fall zur Anwendung gelangen, in dem der Beschuldigte von der ihm durch § 10 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (§ 24 des Verwaltungsstrafgesetzes) eingeräumten Ermächtigung Gebrauch macht und sich eines Vertreters bedient. Demnach erscheint durch § 33, Abs. 3, des Verwaltungsstrafgesetzes für den Bereich des Strafverfahrens im allgemeinen und daher auch für den Fall der Ergreifung eines außerordentlichen Rechtsmittels, wie es in dem Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens gelegen ist, die Verhängung einer Mutwillensstrafe gegen den Beschuldigten, aber auch gegen seinen Vertreter ausgeschlossen.

Der angefochtene Bescheid war daher wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

Wiederaufnahme des Verfahrens.

M. D. 6117/32.

Wien, am 6. Dezember 1932.

Aus der Vorschrift des § 69, Absatz 2, des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie aus dem Wesen der Rechteinrichtung der Wiederaufnahme des Verfahrens geht hervor, daß es sich immer um einen Grund handeln muß, von dem der Antragsteller erst später, nämlich nach Abschluß des früheren Verfahrens, Kenntnis erlangt hat, wobei vom Zeitpunkt der Erlangung der Kenntnis auch die Fallfrist zur Geltendmachung dieses Grundes läuft.

Das Erschleichen eines Bescheides durch die Behörde, die den Bescheid erläßt, ist begrifflich unmöglich, weil jedes Erschleichen eine listige Handlung einer von der Behörde und ihren Organen verschiedenen Person voraussetzt.

Die Vorschrift des § 33, Absatz 3, des Verwaltungsstrafgesetzes, die die Verhängung einer Mutwillensstrafe gegen den Beschuldigten ausschließt, gilt für das verwaltungsgerichtliche Verfahren nicht.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit dem Erkenntnis vom 22. Oktober 1932, Z. A 487/30, über die Beschwerde des Karl Z. in Wien gegen den Bescheid der Wiener Landesregierung vom 29. April 1930, M. D. R. L. 1855/30, betreffend Uebertretung des Nahrungs- oder Genußmittelabgabegesetzes (Wiederaufnahme des Verfahrens) zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Ueber den Beschwerdevertreter wird eine Mutwillensstrafe von 100 S zugunsten des Bundespräsidenten verhängt, die binnen 14 Tagen bei Zwangsvollstreckung hiergerichtlich zu erlegen ist.

Entscheidungsgründe:

Mit dem Bescheid des Wiener Magistrates vom 23. Mai 1928 wurde über Karl Z., Gastwirt in Wien, wegen Uebertretung nach § 5 des Wiener Nahrungs- oder Genußmittelabgabegesetzes, begangen dadurch, daß er durch Nichterfüllung eines Teiles der Küchenlosungen in der Zeit vom 16. April 1927 bis 8. März 1928 im Betrage von 5844-15 S die Nahrungs- oder Genußmittelabgabe um 224-77 S verkürzte, gemäß § 12, Abs. 1, des genannten Gesetzes eine Geldstrafe von 1100 S und im Falle der Uneinbringlichkeit eine Arreststrafe in der Dauer von drei Tagen verhängt. Ueber die dagegen eingebrachte Berufung hat die Wiener Landesregierung am 30. April 1929 diesen Bescheid aus dessen Gründen vollinhaltlich bestätigt.

Am 10. April 1930 stellte der Vertreter des Z., Rechtsanwalt Dr. Alfons F., den Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens auf Grund des § 69, Abs. 1, P. a, des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die Verschweigung eines Teiles der Küchenlosungen sei darauf zurückzuführen gewesen, daß die Gattin des Z. ohne dessen Vorwissen eine unregelmäßige Gebarung in der Küche einführt. Aus diesem Tatirrtum habe die Behörde ein strafrechtliches Verschulden des Z. abgeleitet. Da die Behörde niemals den Beweis angetreten habe, daß Z. Anstifter oder Mitwisser der Tat seiner Gattin gewesen wäre, so habe sie es sich selbst zuzuschreiben, wenn er nunmehr über Rechtsbelehrung durch seinen Anwalt der Behörde vorhalte, daß sie den Strafbescheid ihm gegenüber erschließen habe.

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die Wiener Landesregierung den Wiederaufnahmsantrag mit folgender Begründung abgewiesen: Ein Erschleichen im Sinne des § 69, Abs. 1, P. a, des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes liege nur dann vor, wenn ein Bescheid in der Art zustande komme, daß bei der Behörde von einer Partei, einem Zeugen oder Sachverständigen objektiv unrichtige Angaben von wesentlicher Bedeutung mit Irreführungsabsicht gemacht und diese unrichtigen Angaben dann dem behördlichen Bescheid zugrundegelegt werden. Voraussetzung des Erschleichens sei somit eine Irreführung der Behörde, weshalb das Erschleichen eines Bescheides durch die Behörde selbst begrifflich unmöglich sei.

Der Verwaltungsgerichtshof fand die hiergegen gerichtete Beschwerde in nachstehender Erwägung unbegründet:

Der Beschwerdeführer versucht, soweit aus dem reichlich unklaren Inhalt der Beschwerde und des ihr zugrundeliegenden, mit dem angefochtenen Bescheid abgewiesenen Wiederaufnahmsantrages überhaupt ein juristischer Kern herausgeschält werden kann, den Wiederaufnahmsgrund darin zu finden, daß die unregelmäßige Gebarung zur Hinterziehung der Nahrungs- oder Genußmittelabgabe, wie sie sich die Gattin des Beschwerdeführers hat zuschulden kommen lassen, zu Unrecht dem Beschwerdeführer angelastet worden sei. Darin vermeint der Beschwerdeführer unter Berufung auf den Punkt a des § 69, Abs. 1, des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes den Tatbestand einer Erschleichung des Bescheides durch die Behörde erblicken zu können.

Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß gemäß § 69, Abs. 2, des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes die Einbringung eines Wiederaufnahmsantrages nur binnen zwei Wochen von dem Zeitpunkt an zulässig ist, in dem der Antragsteller nachweislich von dem Wiederaufnahmsgrund Kenntnis erlangt hat. Daraus geht — in Uebereinstimmung mit dem Wesen der Rechteinrichtung der Wiederaufnahme des Verfahrens — hervor, daß es sich immer um einen Grund handeln muß, von dem der Antragsteller erst später, nämlich nach Abschluß des früheren Verfahrens, Kenntnis erlangt hat, wobei vom Zeitpunkt der Erlangung der Kenntnis auch die Fallfrist zur Geltendmachung dieses Grundes läuft.

Vorliegendenfalls war nun der oben erwähnte Umstand, der den Wiederaufnahmsgrund darstellen soll, dem Beschwerdeführer, wie aus den Akten über die Durchführung des Strafverfahrens zu entnehmen ist, bereits damals vollständig bekannt, ohne daß er aus diesem Grunde das ergangene Strafkenntnis bekämpft hätte, das schon in Rechtskraft erwachsen ist. Im Hinblick darauf kann hier von einem Wiederaufnahmsgrund von vornherein nicht die Rede sein, ganz abgesehen davon, daß das Erschleichen eines Bescheides durch die Behörde, die den Bescheid erläßt, überhaupt begrifflich unmöglich ist, weil jedes Erschleichen eine listige Handlung einer von der Behörde und ihren Organen verschiedenen Person voraussetzt, ohne welche Handlung die Behörde den Bescheid nicht erlassen haben würde.

Bei dieser Sach- und Rechtslage mußte eine Wiederaufnahme des Verfahrens von allem Anfang an als völlig aussichtslos erscheinen, worüber sich namentlich der Vertreter des Beschwerdeführers als Rechtsanwalt nicht im unklaren sein konnte. Wenn dieser trotzdem den Wiederaufnahmsantrag eingebracht und mit der vorliegenden Beschwerde auch noch beim Verwaltungsgerichtshof zu vertreten versucht hat, so ist darin der klar^e Fall einer mutwilligen Inanspruchnahme der Tätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes gelegen, der gemäß § 31 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes und § 35 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes dem Gerichtshof Anlaß zu der im Erkenntnis ausgesprochenen Mutwillensstrafe geben mußte. Die Bestimmung des § 33, Abs. 3, des Verwaltungsstrafgesetzes, derzufolge gegen den Beschuldigten und nach dem Erkenntnis vom gleichen Tage A 486/30 auch gegen den Vertreter des Beschuldigten bei Verwaltungsstrafsachen im verwaltungsbehördlichen Verfahren eine Mutwillensstrafe nicht verhängt werden darf, steht der Verhängung einer Mutwillensstrafe durch den Verwaltungsgerichtshof bezüglich des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht entgegen.

Zahntechniker, Verwendung von Röntgenapparaten.

W. Abt. 13/7236/32. Wien, am 2. Jänner 1933.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 29. November 1932, Zl. A 591/30/4, über die Beschwerde des Karl D. in Wien gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Wien vom 8. April 1930, W. Abt. 13/A1743/30, betreffend eine Verwaltungsstrafe wegen Verwendung eines Röntgenapparates zu Recht erkannt:

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Mit dem Bescheide des magistratischen Bezirksamtes für den XIII. Bezirk wurde über den Beschwerdeführer, einen befugten Zahntechniker, wegen Übertretung des § 5 des Gesetzes vom 13. Juli 1920, St.G.W. Nr. 326, in der Fassung des Gesetzes vom 15. April 1921, St.G.W. Nr. 255, begangen durch Verwendung eines Röntgenapparates in der zahntechnischen Praxis, gemäß § 15 dieses Gesetzes eine Geldstrafe von 50 S. im Nichteinbringungsfalle eine Arreststrafe von 48 Stunden verhängt. Der dagegen eingebrachten Berufung wurde mit dem angefochtenen Bescheide keine Folge gegeben. Dieser Bescheid stützt sich auf § 1 und § 5 des Zahntechnikergesetzes und führt aus, die Verwendung von Röntgenapparaten zu diagnostischen oder therapeutischen Zwecken gehöre nicht zu den technisch-mechanischen Arbeiten (§ 1) und sei nicht unter den im § 5 erschöpfend aufgezählten Einrichtungen angeführt, sie sei daher als eine andere in das Gebiet der Heilkunde fallende Einrichtung den Zahntechnikern durch § 5, Absatz 2, des Gesetzes verboten. Dieser Rechtsanschauung konnte sich der Verwaltungsgerichtshof nicht anschließen. Nach seiner Anschauung kann die Verwendung von Röntgenapparaten, wenn auch nicht für therapeutische, so doch für diagnostische Zwecke mittels der Röntgenphotographie durch ausschließlich für diese letzteren Zwecke geeignete Apparate nicht zu den „anderen in das Gebiet der Zahnheilkunde fallenden“, durch § 5, Absatz 2, des Zahntechnikergesetzes verbotenen Einrichtungen gezählt werden. Denn die Methode der Röntgenuntersuchung auf dem Gebiete der Zahnheilkunde war schon lange vor Erlassung des Zahntechnikergesetzes bekannt. Es wäre nun unverständlich, warum der Gesetzgeber unter den Beispielen der verbotenen Einrichtungen außer Eingriffen nur die allgemeine Narkose und die Leitungsanästhesie erwähnt hat, wenn er auch

die für diagnostische Zwecke so wichtige Röntgenuntersuchung hätte ausschließen wollen.

Infolgedessen muß angenommen werden, daß die Röntgenuntersuchung den befugten Zahntechnikern durch das Zahntechnikergesetz nicht verboten wurde. Wenn die belangte Behörde auf das Gefahrenmoment der Röntgenuntersuchung hinweist, so ist zu bemerken, daß darin noch keine gesetzliche Grundlage für das Verbot derselben gelegen ist und daß es Sache der Behörde sein wird, zum Schutze gegen diese Gefährdung die geeigneten Maßnahmen zu treffen. Im Zusammenhange damit sei übrigens darauf hingewiesen, daß die belangte Behörde selbst der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuerkannt hat, da die sofortige Vollstreckung des Strafkenntnisses durch öffentliche Rückfichten nicht geboten sei.

Literatur.

„Das Unterhaltsschutzgesetz“

von Dr. Wilhelm Arlt und Dr. Erwin Pichler-Drexler.

In Mr. Rosers Verlag in Graz (Schönaugasse 64) ist ein Heft „Das Unterhaltsschutzgesetz“, systematisch dargestellt und erläutert von Landesgerichtsrat Dr. Wilhelm Arlt und Richteramwaltsanwarter Dr. Erwin Pichler-Drexler zum Preise von 2.50 S erschienen, das ohne Außerachtlassung theoretischer Fragen eine für den Praktiker brauchbare Darstellung des gesetzlichen Unterhaltsschutzes bieten will. Die Arbeit behandelt zuerst die gesetzliche Unterhaltspflicht als solche und deren normale Durchführung ohne Inanspruchnahme der Bestimmungen des Unterhaltsschutzgesetzes, in den folgenden Kapiteln die zivilrechtlichen und strafrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes, wobei der strafrechtlichen Bestimmung des § 1 wegen ihrer großen Bedeutung für die Praxis besonders Augenmerk zugewendet wird. Die Verfasser haben die äußerst spärliche Literatur und Judikatur über das behandelte Thema verwertet und sich bestrebt, dem Gesetz, das sich bisher wenig bewährt hat, eine Auslegung zu geben, die es in der Praxis verwendbar und verwertbar macht. Die Arbeit, die eine fühlbare Lücke ausfüllt, kann dem Praktiker, der sich mit den Fragen des Unterhaltsschutzes berufsmäßig beschäftigen muß, als Hilfsmittel empfohlen werden.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

A. Bundesgesetzblatt.

- 285. Notenwechsel mit dem Deutschen Reiche betreffend Abänderung einzelner Bestimmungen des Handelsvertrages.
- 286. Abänderung der Kundmachung über die Invertriebung der Falk-Typenzigaretten.

B. Landesgesetzblatt für Wien.

- 35. Abänderung der Normalgeschäftsordnung für das Dienst- und Stellenvermittlungsgewerbe in Wien.
- 36. Enthebung von Dampfkessel-Prüfungskommissären.
- 37. Sonntagsarbeit im Spielwarenhandel.
- 38. Aenderung der Grenzen der Polizeikommissariatsbezirke Favoriten und Meidling.
- 39. Sperrstunde für die Branntweinschenken und Branntweinkleinverfleischgeschäfte.
- 40. Zulassung von Asbestzementrohren, Marke Eternit, für Hauskanäle und Abfalleitungen.
- 41. Verbot des Verkaufes von Fleisch am Sonntag, den 25. Dezember 1932.
- 42. Berechnung der Verpflegungsgebühren für die Aufnahme-, Entlassungs- und Verletzungstage in den Wiener öffentlichen Kranken- und Irrenanstalten.
- 43. Festsetzung der Werte der Sachbezüge für Zwecke der Angestelltenversicherung.
- 44. Festsetzung der Werte der Sachbezüge für Zwecke der Krankenversicherung der Arbeiter.
- 45. Höhe des Prozentsatzes für die Berechnung der zur Bemessung der amtstierärztlichen Untersuchungsgebühren dienenden Grundgebühr.
- 46. Festsetzung der Werte der Sachbezüge für Zwecke der Landarbeiterversicherung.